

Wd
2423



F. K. 38. 20



Dictatum Ratisbonae
die 13. Decembr. 1751.
per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden / Anton Ulrich /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / auch Engern und West-
phalen / Landgraf in Thüringen /
Marggraf zu Meissen / gefürsteter
Graf zu Henneberg / Graf zu der
Marck und Ravensberg / Herr zu Ra-
venstein / Ritter des Huberti-Ordens /
und Senior des gesammten Fürstlich-
Sächsischen Hauses Ernestinischer
Linie.

Unsern freundlichen günstigen und gnädigen Gruß,
auch geneigten Willen zuvor:

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlge-
bohrne, Wohl und Edle, Best und Hochge-
lehrte, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten,
Fürsten und Stände auf fürwährenden
Reichs-Tag bevollmächtigte Räte, Vor-
schafftere und Gesandte,

Besonders liebe Herren, und liebe besondere!



In Verfolg Unserer unterm 7. April a. e. an die Herren
und Dieselbe erlassenen Vorstellungs-Schreiben ha-
ben Wir beschwerend die fernere Anzeige zu thun,
dass am 21. abgewichenen May Monats der Kayserl.
Reichs-Hof-Rath mit wiederholter Verwerfung
unserer eingebrachten exceptionis Fori die Theilung des
zwei



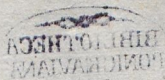
d. 10. Jul. 1751.

zwischen Uns und dem Herrn Herzog Franz Josias zu Sachsen-Saalfeld bis hero gemeinschafflich gewesenem Amte Römhibl, als noch zur Zeit und bis zur erfolgenden peraequation unstatthafft abermalen abgeschlagen, dagegen aber nunmehr die vorhin schon angedrohte Commisionem ad exequendum auf Ihre Majestät den König von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen und des Herrn Margrafen zu Brandenburg-Dnolzbach Edd. würcklich erkannt, auch diesen hohen Ober-Sächsisch- und Bränckischen Creyß ausschreibenden Herren Fürsten aufgegeben habe, uns zu adigiren, die Gemeinschaft im Römhiblischen fortzusetzen.

Es sollen nach Inhalt des besagten gravirlichen Concluß diese angeordnete beyde hohe Herren Executores Uns vorerst zu selbst eigener Vollziehung der Kayserl. Reichs- Hof- Nächstlichen Erkenntnisse, wie auch zu Wiederherstellung der Communion in den alten Stand, als sie ante turbas gewesen wäre, einen terminum duorum mensium ansetzen, und im Fall, daß binnen dieser Zeit die vollständige freywillige Partion nicht erfolgte, Uns zu der Vollstreckung executivè auf unsere alleinige Kosten, allenfalls manu militari anhalten, auch wann etwa Wir mit Herrn Herzog Franz Josias, wegen Bestellung der vacanten gemeinschafflichen Aemtern vor dismal Uns vereinigten, ob pro futuro etwa durch einen tuncum oder auf andere Art und in was Weise diesem Werk zu helfen seye, nach kurzer Vernehmung beeder Partheyen, friedlich ausmachen; Falls hingegen die gütliche Austunft entstände, sich von Uns zwen, von Sachsen-Saalfeld aber ein Subjectum zu jedem vacanten gemeinschafflichen Amt vorzuschlagen lassen, und autoritate Caesarea den dänglichsten daraus erwählen, auch würcklich zu dem Amt einziehen, so dann ihre Vorschläge in vorgeschriebener Maasse, an Kayserl. Majestät gelangen lassen; Besonders die gemeinschaffliche Bedienten und Unterthanen zu Besthaltung des hergestellten status autoritate Caesarea, unternehmhafter Strafe anweisen, anbey hernachmals darüber eadem autoritate Caesarea auch vor das künfftige die Obacht nehmen, und ohne weitere Nachfrage die Manutenez leisten.

Worbey noch über dieses gegen Unsern accreditirten Hof-Rath von Neufirchen, wegen der auf Unsern Befehl und aus höchstwichtigen Ursachen, nicht aber ex contumacia seu contemptu Judicis unterlassenen Insinuation unserer vor dem Reichs- Hof-Rath zwar verworffenen, jedannoch ad noticiam zu communiciren decretirten exceptionum sub- & obreptionis der Kayserl. Fiscalis ex-citirer und derselbe darauf in pœnam 3. Marcarum Argenti condemnirer, deren Bezahlung ihme sub poena dupli und bey Verweybung der Execution auferleget, auch dem allen noch die commination hinzugefügt worden, bey längerer Verweigerung der Insinuation quæst. in Zukunfft nichts mehr von ihme anzunehmen.

Nun



Nun haben Wir, so viel die Haupt-Sache betrifft, bereits in Unfern vorhergegangenen Vorstellungs-Schreiben überzeugend angeführet, daß im mindesten nicht von Uns in dem Gemeinschaftlichen Amt Römhild etwas Factisches verhänget worden, wohl aber nur unserer Seiten geschehen, wozu Wir offenbar berechtiget und befugt gewesen, auch daserne, wie doch nicht ist, Wir ja hätten einige Thathandlungen begangen, darüber uns zuerst allemal der klagende Herr Herzog, Franz Josias, coram Austregis Domus belangen sollen und müssen, folglich, da uns diese bey Reichs-Hof-Rath vorgeschäzte gegründete Exceptio fori abgeschlagen worden, wir dadurch zum unleydentlichen Praejudicio sämtlicher hoher Constatum graviret seyen.

Wir haben zugleich angezeigt das unstrittige Recht, so vor Uns militire, die Theilung des Amtes Römhild zu verlangen, und daß wir uns sofort anerbotten hätten, entweder darüber das Judicium Domus anzugehen, oder aber die ehemaligen zur Abtheilung erkannt gewesene Kayserl. Local-Commission, restituiren zu lassen. So wenig danneroch einige Facta bey der Sache je existirer haben, welche die Kayserl. Reichs-Hof-Räthliche Conclusa veranlassen können; So wenig beruher es auf des Kayserl. Reichs-Hof-Raths arbitrio Statibus die privilegirte Instanz zu ver gönnen oder zu denegiren.

Unser Erbietthen und Begehren ware den Fürstl. Sächsischen Haus-Gesetzen aemak und legal, und also hätte auch der unbefugte Herr Kläger darauf verwiesen werden sollen, zumal was die Amtes-Theilung anbetrifft, solche von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath um desto willer mehr zu befördern als zu verhin dern gewesen wäre: Weilen dieses Dicasterium von des Herrn Herzogs Franz Josias Reichs-kündig gewordenen Betragen gegen Uns genugsam informirer ware, auch wohl gar dasselbe durch die in der Sachen = Weymar- und Eisenachischen Tutel-Sache auf Saalfeldischen Betrieb gegen Uns ergangene zu Recht nicht beständige Conclusa und provisorische Anordnungen selbst die Gelegenheit gabe, daß der Herr Herzog Franz Josias sich immer mehr und mehr über Uns zu erheben begunnte. Solcher gestalten aber gar leicht hätte eingesehen werden können und sol ten, daß wir von der dem Herrn Herzog Franz Josias ex causis praegnantissimis einmal legitimé geschehenen Aufkündigung der Römhildischen Communion um so weniger wieder abgehen würden, je weniger eines theils die in communionie unumgänglich nöthige Harmonie bey solchen Umständen zu hoffen ware, und andern theils es noch nie erhöret worden, daß ein Richter jemand gezwungen gen die Gemeinschaft der Güter zu continuiren. Und wie sollte salva justitia an Uns das erste Exempel statuirt werden;

Welchem allen noch Heyeritt, daß, wie wir in unserm Memoriali vom 7. April a. c. schon weitläuffig erwehnet haben, der gleichen Communion zu unserm größten Schaden gereicht, indem der Herr Herzog Franz Josias, als Inhaber eines Drittels an dem quaestionirten Amt noch bis auf diese Stunde fortfähret unsere in dem erst angeführten gravirlichen Concluso ultimo zwar anerkannte 3tel der Nömhiblischen Amtes-Revenüen, durch seine an die Unterthanen erlassende Inhibitiones vorzuenthaltten, dergestalten, daß wir auf solche Weise nicht allein schon um viele 1000. fl. gebracht, sondern auch an unserer Landesherrlichen Autorität bey diesem unverantwortlichen procedere empfindlich gekräncket worden sind.

Eben dieses aber würden Wir, wann der Status Communionis in unserm Amt Nömhibl reintroduciret werden sollte, alle Augenblick von Saalfeld in Zukunft wiederum zu befahren haben, auch so gar gewärtigen müssen, daß wegen der nothwendiger Weise immer recurrirenden Differenzien, nach dem Inhalt des besagten Conclusi, eine kostbare Commissio perpetua zu Nömhibl etabliret, von derselben unsere 3tel Revenüen aufgezehret, Wir aber dadurch um die uns von Gott und Rechtswegen gebührende Intraden aus solchem Amte vollends gänzlich gebracht würden.

Wir halten Uns derowegen keineswegs verbunden uns dergleichen Communion obtrudiren zu lassen. In mehrerer Betrachtung, daß wir vorhin über 40. Jahre mit unsern Herren Fürstern und Bisthern b. m. in communiõne ausharren müssen, und leyder zu unserm größesten Schaden erfahren haben, was vor eine beschwehliche; ja Land- und Leuth verderbliche Sach die Gemeinschafftliche Regierung seye; es ist uns dahero nicht zu bedencken, daß wir bey unsern heranwachsenden Jahren eine ruhige Regierung den ex communiõne unvermeidlich entstehenden perpetuirlichen Streitren vorziehen, und derowegen diese durch eine billige Theilung aufheben wollen.

Sollten Wir aber diesen unsern Endzweck nicht eher erhalten, als bis nach geschehener peræquation der sämlichen Anfälle, wie das obinducirte Reichs-Hof-Räthliche Conclusum ultimum lautet; So hiesse dieses eben so viel, als die Theilung ad Calendas Graecas verschoben.

Demn weder Wir noch die dormalen lebende Interessirte Theile werden jene peræquation erleben.

Und warum solte diese Nömhiblische Amtes-Theilung nicht eben so ant als vormals die Coburgische Salva peræquatione geschehen können? Sachsen-Saalfeld hat in vorigen Zeiten bey der Coz

Coburgischen Theilung mit eben diesem principio in contradictorio durchgedrungen, und die Division ist mit Vorbehalt der Peræquation auf dessen Verrieb in Anno 1735. vorgenommen worden: Jam vero quod quisque juris in alium statuit, eodem jure utatur, justum est.

Der Herr Herzog Franz Josias hat also kein Recht die Theilung des Amtes Römhild zu vertweigern, oder sich auf die vorhergehen müßende Peræquation zu beruffen, weilen diese post factam Divisionem noch immer, wie bey dem Coburgischen Anfall vorgenommen werden kan, und nach jenem selbst statuirten Exempel reserviret werden muß.

Der Kayserl. Reichs-Hof-Rath vermag uns folglich ohne Verletzung der Billigkeit nicht darzu verbinden, diese Römhildische Communion mit Saalfeld wider unsern Willen zu continuiren, und die Theilung bis zu der einstigen Peræquation aufschieben, mitzuerweilen aber uns durch die obgedachte perpetuirliche Commission um unsere dasige zu Bezahlung unserer Creditorum destinierte Revenüen vollends gar bringen zu lassen.

Am allerwenigsten aber mögen Wir über diß begreifen, wie der Hochpreislliche Reichs-Hof-Rath darauf verfallen seye, die Execution dieser Erkenntniß des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, mit zu übertragen, dann wenn auch schon die in hac causa gefällte Conclusa an und vor sich selbst so rechtmäßig und statthafft wären, als sie es nicht sind: So ist jedoch mit denen Reichs-Gesetzen nicht zu concilliren, wie eine im Fränckischen Crayß zu vollstreckende Execution, dergleichen diese Römhildische ist, einem Directori alterius Circuli, nempe Saxonici committiret werden könne, indem diese klar disponiren, daß die Execution eines ohnmittelbaren Reichs-Standes denen Ausschreibenden Herrn Fürsten desjenigen Crayßes, worinnen das Objectum Executionis lieget, oder wenn dieselbe bey der Sache interessiret, auch sonst erheblicher Ursachen vorhanden sind, nach Gutbefinden des Richters denen Ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarten Crayße aufgetragen werden solle.

Und obgleich solchergestalten dem Arbitrio Judicis überlassen wird, bey vorhandenen erheblichen Ursachen die Execution jetzt weilen denen Directoribus eines oder mehr benachbarten Crayße zu demandiren; So ist jedannoch dieses Arbitrium in dergleichen Fall allemal an die Leges & Regulas Æquitatis gebunden, und die Erheblichkeit der vormaltenden Ursachen muß prævia Causæ Cognitione bestimmset werden: anderer Gestalt die ordentliche Directores Circuli nicht übergangen werden dürfen.

Nachdem aber hisanhero unbekannt, und unbegreiflich geblieben ist, warum der Kayserliche Reichs-Hof-Rath mit Des-

begehung des Herrn Fürsten und Bischoffens zu Bamberg dem Herrn Margrafen von Brandenburg ꝛ Quokbach, als Mitzuschreibenden Herren Fürsten des löblichen Fränckischen Creyses, des Königs in Pohlen Majestät, als Directorem des Ober-Sächsischen Creyses bey dieser in dem Fränckischen Creys zu verrichtenden Execution adjungiren wollen, das obgedachte präjudicirliche Conclufum auch hiervon keine Raison angiebt; So fällt das dem löblichen Fränckischen Creys ꝛ Ausschreib ꝛ Amt hierdurch zuwachsende Präjudiz, nebst dem oben erwehnten von Ubergewalt der Instantiae Aulregalis entspringenden Gravamine Communi omnium statuum Commentar in die Augen.

Wir aber als hierdurch immediate gravirter Theil finden Uns dahero vermåßiget, auch diesen Umstand unseren gegen die erkannte Commission quast. in antecedenti Memoriali bereits ausführlich deduciren und durch gegenwärtiges Schreiben noch mehr erläuterten Gravaminibus, als eine Haupt-Beschwehrung, jedoch mit Vorbehalt der sonst des Königs in Pohlen Majestät schuldigen Hochachtung hiermit zu annectiren: Nicht weniger dem allem noch hinzuzusetzen, was vor eine Consequenz-volle Sache es seyn würde, wenn Fürsten und Stände geschehen ließen, daß der hochpreislliche Reichs-Hof-Rath mit einem aecreditirten Alt-Fürstlichen Hof-Rath also verfahren dürfte, wie oben ratione der gegen Uns fern zu Wien subsistirenden Hof-Rath von Neufirchen, herausgenommenen Penal- und Executions-Erkenntnisse geschehen ist, welche derselbe um so weniger verdienet hat, je triftiaer unserer Seits diejenigen Motiven sind, warum wir die Inhibition quast. welcher wegen so hart mit dem von Neufirchen verfahren wird, nicht verrichten lassen können, und welche wir dem Publico zur Beurtheilung vereinfien vorzulegen, keinen Scheu tragen.

Die Herren und Dieselbe ersuchen Wir dahero anaelegentlichst, sich in gegenwärtigem Vorfall unserer so, als Wir in den unter dem 7. Apr. a. c. abgelassenen Vorstellungs-Schreiben zu erkennen gegeben, durch favorable Berichts-Erstattung an Dero höchst und hohe Herren Principalen forderfamst und nachdrücklichst anzunehmen, damit durch Dero Interposition diesen erheblichen Gravaminibus insgesamt schleunigst abgeholfen werden möge, in Betracht daß Unser Gegentheil um die Austrückung der Executions-Commission ohnablässig sollicitiren wird, und wenn dieses geschieht uns ein allen höchst und hohen Herren Reichs Mitzuständen irreparables präjudicium Puncto prima Instantiae privilegiatæ zugehen, zugleich aber auch denen hohen Creys ꝛ ausschreibenden Herren Fürsten des löbl. Fränckischen Creyses, in specie des Herrn Fürsten und Bischoffens zu Bamberg Ldd. durch die ohne Noth geschehene Transcription dieser Commission auf Chur-Sach-

Sachsen ein unleidentlicher Eingriff in Dero wohl hergebrachte Befugnisse gethan, über dieses auch und so viel die angebrohete Coërcition unsers accreditedirten Hof-Maths von Neutirchen betrifft, solches Procedere zum despect der samtllichen höchst und hohen Constatum und deren an das Kayserliche Hof-Lager accreditedirten Räthe gereichen würde. Wir werden dargegen denen Herren und denenselben jederzeit zu Erweisung Freundschaft und Affection auch gänzlich und gnädigen Willen bereit verbleiben. Datum Franckfurth am Mayn den 10. Julii 1751.

Derer Herren und Dererselben

freundwilliger auch ganz wohl affectionirter
Anton Ulrich H. z. S.

Inscriptio :

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl- und Edlen, Best- und Hochgetahrten, unsern besonders lieben Herren und lieben Besondern, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigten Rätthen, Bottschaftern und Gesandten.

Regensburg.

FK 9/d 2423

Handwritten text in a Gothic script, likely a list or inventory, with some lines starting with 'Item' or similar words. The text is somewhat faded and difficult to read.

Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.

Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.

Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a list or inventory, with some lines starting with 'Item' or similar words. The text is somewhat faded and difficult to read.

Handwritten text, possibly a section header or a specific entry.

MC



ULB Halle 3

005 401 410



B. 16. 38. 20

Wd
2423

Dictatum Ratisbonæ
die 13. Decembr. 1751.
per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden/ Anton Ulrich/
Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve
und Berg/ auch Engern und West-
phalen/ Landgraf in Thüringen/
Marggraf zu Meissen/ gefürsteter
Graf zu Henneberg/ Graf zu der
Marck und Ravensberg/ Herr zu Ra-
venstein/ Ritter des Huberti-Ordens/
und Senior des gesammten Fürstlich-
Sächsischen Hauses Ernestinischer
Linie.

Unsern freundlichen günstigen und gnädigen Gruss,
auch geneigten Willen zuvor:

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlge-
bohrene, Wohl und Edle, Best und Hochge-
lehrte, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten,
Fürsten und Stände auf fürwährenden
Reichs-Tag gevollmächtigte Räte, Bot-
schafter und Gesandte,

Besonders liebe Herren, und liebe besondere!



In Verfolg Unsers unterm 7. April a. c. an die Herren
und Dieselbe erlassenen Vorstellungs-Schreiben ha-
ben Wir beschwerend die fernere Anzeige zu thun,
dass am 21. abgewichenen May Monats der Kaiserl.
Reichs-Hof-Rath mit wiederholter Verwerfung
unserer eingebrachten exceptionis ^{ori} die Theilung des
zwei



d. 10. Jul. 1751.

